

Ferienwohnungsversicherung

Allgemeine Bedingungen



Inhoudsopgave

WAS SIE VON UNS ERWARTEN DÜRFEN	3
1. ALLGEMEINE VERTRAGSBEDINGUNGEN FÜR DAUERVERSICHERUNGEN	4
1.1 Begriffsbestimmungen	4
1.2 Bedingungen für Entschädigungsleistungen?	4
1.3 Beginn und Ende der Versicherung	4
1.4 Der Beitrag	5
1.5 Ihre Pflichten	6
1.6 Betrugsbekämpfung	6
1.7 Datenschutz	7
1.8 Beschwerderegeling	7
2. ALLGEMEINE BEDINGUNGEN FERIENWOHNUNGSVERSICHERUNG	8
2.1 Begriffsbestimmungen	8
2.2 Versicherte Personen	8
2.3 Geltungsbereich des Versicherungsschutzes	8
2.4 Versicherungsgegenstand	8
2.5 Versicherungsausschlüsse	9
3. BESONDERE BEDINGUNGEN FÜR DAS MODUL HAFTPFLICHT	10
3.1 Versicherungsgegenstand	10
3.2 Versicherungsausschlüsse	10
3.3 Entschädigung	10
3.4 Selbstbehalt	10
4. BESONDERE BEDINGUNGEN FÜR DAS MODUL FEUER	11
4.1 Definition des Begriffs „Brand“	11
4.2 Versicherungsgegenstand	11
4.3 Versicherungsausschlüsse	11
4.4 Entschädigung	11
4.5 Selbstbehalt	11
5. BESONDERE BEDINGUNGEN FÜR DAS MODUL ALL-RISK	12
5.1 Versicherungsgegenstand	12
5.2 Verersicherungsausschlüsse	12
5.3 Entschädigung	12
5.4 Selbstbehalt	12
6. BESONDERE BEDINGUNGEN MODUL PRIVATE VERMIETUNG	13
6.1 Versicherungsgegenstand	13
6.2 Versicherungsausschlüsse	13
6.3 Selbstbehalt	13

WAS SIE VON UNS ERWARTEN DÜRFEN

Anbei übersenden wir Ihnen die Bedingungen für Ihre Ferienwohnungsversicherung. Es ist für Sie wichtig zu wissen, welche Ereignisse von Ihrer Versicherung gedeckt werden und was Sie außerdem von uns erwarten können. Daher empfehlen wir Ihnen, die Bedingungen gründlich durchzulesen.

Inhalt dieser Bedingungen

Diese Versicherungsbedingungen bestehen aus zwei Teilen. Im ersten Teil finden Sie die Allgemeinen Vertragsbedingungen für all unsere Dauerversicherungen, während der zweite Teil die besonderen Bedingungen für Ihre Ferienwohnungsversicherung enthält. Beide Teile enthalten ein Inhaltsverzeichnis und ein Glossar. Sie sind standardmäßig für das Modul „Haftpflicht“ versichert. Der Deckungsumfang der Module „Feuer“, „All Risk“ und „Private Vermietung“ hängt von Ihrer Entscheidung beim Abschluss der Versicherung ab. Diese Deckung gilt nur, wenn die Module in Ihrem Versicherungsschein angegeben sind.

Mit einer Ferienwohnungsversicherung Ansva Verzekeringsmaatschappij N.V. sind Sie gut versichert! Im Folgenden haben wir einige Tipps und Empfehlungen für Sie zusammengestellt.

Meldung eines Schadens oder Diebstahls

Wurde Ihre Ferienwohnung beschädigt oder wurde etwas daraus gestohlen? Melden Sie dies dann mithilfe des Schadensformulars, das Sie bei Ihrem Versicherungsberater anfordern können. Im Interesse einer raschen Schadensbearbeitung bitten wir Sie, den Schaden deutlich und vollständig zu beschreiben und sämtliche Rechnungen, Garantienachweise, Angebote, Erklärungen und anderen Belege im Original mitzusenden. Bei Diebstahl müssen Sie außerdem unverzüglich bei der Polizei in dem Ort, in dem er stattfand, Anzeige erstatten. Wenn es nicht möglich ist, dort Anzeige zu erstatten, müssen Sie dies bei der nächstmöglichen Gelegenheit tun.

Reparaturen

Möchten Sie einen Schaden reparieren lassen? Wenden Sie sich dann bitte an Ihren Versicherungsberater.

1. Allgemeine Vertragsbedingungen für Dauerversicherungen

1.1 BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

Kernreaktion: jede Kernreaktion, bei der Energie freigesetzt wird, darunter Kernfusion, Kernspaltung oder künstliche und natürliche Radioaktivität.

Ereignis: ein Vorfall oder eine Reihe miteinander zusammenhängender Vorfälle, durch den bzw. die ein Schaden entsteht.

Mitversicherter: eine Person, die zusammen mit Ihnen im Rahmen dieser Versicherung versichert ist.

Konflikt: bewaffneter Konflikt, Bürgerkrieg, Aufstand, innere Unruhen oder Aufruhr.

Versicherungsschein: Ihr Nachweis über Ihre Versicherung.

Beitrag: der Betrag, den Sie für Ihre Versicherung zahlen.

Sie/Versicherungsnehmer: die Person, die den Versicherungsvertrag mit Ansvar geschlossen hat.

Entschädigung: Erstattung eines Schadens, von Kosten und/oder Verlusten, Hilfe- oder Geldleistung bei einem Unfall.

Beschlagnahme: Einziehung von Gegenständen durch eine Behörde oder andere Stelle.

Versicherter: Sie und eventuelle andere im Versicherungsschein oder in den Bedingungen genannte Personen. Versicherung: ein Vertrag zwischen einer Versicherungsgesellschaft und einem Versicherungsnehmer.

Wir: Ansvar Verzekeringsmaatschappij N.V.

1.2 BEDINGUNGEN FÜR ENTSCHÄDIGUNGSLEISTUNGEN?

1.2.1 Terrorismusschäden

Ist der Ihnen entstandene Schaden die Folge einer terroristischen Handlung? Dann erstatten wir den Schaden gemäß dem Protokoll für die Forderungsabwicklung der Niederländischen Rückversicherungsgesellschaft für Terrorismusschäden (Nederlandse Herverzekeringsmaatschappij voor Terrorisemeschaden/NHT). Darin ist beschrieben, in welchen Fällen Entschädigungsleistungen begrenzt werden können, wenn der Schaden beispielsweise infolge einer terroristischen Handlung oder einer mutwilligen Infektion entstanden ist. Der vollständige Wortlaut dieses Protokolls ist auf der Website www.terrorisemeverzekerd.nl zu finden. .

1.2.2 Fälle, in denen keine Entschädigung gezahlt wird

Es wird keine Entschädigung gezahlt für Schäden oder Hilfe im Falle von Schäden:

- die von Ihnen oder einem Mitversicherten vorsätzlich verursacht wurden oder die dadurch entstanden sind, dass Sie oder ein Mitversicherter es unterlassen haben, sie zu verhüten;
- die mit Ihrer Einwilligung verursacht wurden;
- die entstanden sind, während Sie oder ein

Mitversicherter nicht im Besitz der notwendigen Papiere waren oder unbefugt handelten;

- infolge der Nichterfüllung einer Verpflichtung durch Sie oder einen Mitversicherten (Näheres hierzu unter 1.5 Ihre Pflichten);
- infolge eines Suizidversuchs von Ihnen oder einem Mitversicherten;
- durch (übermäßigen) Konsum von Drogen, Alkohol oder Arzneimitteln durch Sie oder einen Mitversicherten.

Wir leisten auch keine Entschädigung:

- wenn der Beitrag für diese Versicherung nicht (fristgerecht) entrichtet wurde;
- wenn Sie bei uns eine Ferienwohnung versichert haben, in der Sie Ihren festen Wohnsitz haben;
- für Schäden, die bereits aufgrund eines Gesetzes oder einer anderen Versicherung, Garantie oder Sicherheit erstattet werden oder die erstattet würden, wenn Sie nicht bei uns versichert wären;
- für Schäden infolge von oder im Zusammenhang mit einem Konflikt, einer Kernreaktion, einer Entführung oder einer Beschlagnahme;
- für Schäden infolge von illegalen oder kriminellen Aktivitäten;
- wenn Sie oder ein Mitversicherter sich des Betrugs schuldig machen. Näheres hierzu unter 1.6 Betrugsbekämpfung.

1.2.3 Einwände gegen die festgestellte Höhe der Entschädigung

Wenn wir einen externen Schadensgutachter beauftragen und Sie die festgestellte Entschädigung für zu niedrig halten, sind Sie berechtigt, einen von der Berufsgruppe anerkannten Gutachter zu benennen, der sich mit unserem Gutachter ins Benehmen setzt. Wenn die beiden Gutachter keine Einigung über die Höhe der Entschädigung erzielen können, benennen sie gemeinsam einen dritten Gutachter. Der dritte Gutachter stellt den Umfang des Schadens innerhalb der Grenzen beider Gutachten für beide Seiten verbindlich fest. Wenn Sie Recht bekommen und wir eine ergänzende Entschädigung zahlen müssen, gehen auch die Kosten der Gutachter zu unseren Lasten. Andernfalls tragen Sie die Kosten.

1.2.4 Verjährung von Forderungen

Jeder Schaden muss innerhalb von sechs Monaten, nachdem er eingetreten ist oder nachdem Sie von dem Schadensereignis Kenntnis erlangt haben, bei uns angezeigt werden. Wenn Sie den Schaden später melden, leisten wir keine Entschädigung, wenn hierdurch unseren Interessen geschadet wurde.

Wenn Ihnen schriftlich mitgeteilt worden ist, dass wir endgültig beschlossen haben, keine (weitere) Entschädigungszahlung zu leisten, können Sie innerhalb von drei Jahren nach dem Datum des betreffenden Schreibens Anspruch auf Entschädigung erheben. Mit Ablauf dieses Zeitraums wird die Forderung von Rechts wegen gegenstandslos.

1.3 BEGINN UND ENDE DER VERSICHERUNG

Anfangs- und Enddatum Ihrer Versicherung sind im Versicherungsschein angegeben. Die Versicherung hat eine Laufzeit von einem Jahr. Nach jedem Jahr wird die Versicherung um ein weiteres Jahr verlängert. Bevor

wir Ihre Versicherung verlängern, werden Sie von uns benachrichtigt. Während des Versicherungszeitraums erhalten Sie jährlich einen neuen Versicherungsschein.

Der Versicherungsschutz gilt ab dem Tag des Abschlusses des Versicherungsvertrags, also nicht rückwirkend. Wir erstatten somit ausschließlich Schäden, die während der Laufzeit der Versicherung entstehen. Wenn ein Beitrag nicht fristgerecht entrichtet worden ist, besteht weder für Sie noch für die Mitversicherten Versicherungsschutz.

1.3.1 Rücktritt von der Versicherung

Nach Erhalt des Versicherungsscheins haben Sie vierzehn Tage Bedenkzeit. In diesem Zeitraum können Sie die Versicherung ohne jede weitere Verpflichtung rückgängig machen. Den bereits gezahlten Beitrag erstatten wir Ihnen dann zurück.

1.3.2 Diebstahl, Verkauf oder vollständiger Untergang Ihrer versicherten Ferienwohnung

Benötigen Sie Ihre Versicherung nicht mehr? Beispielsweise weil Ihre versicherte Ferienwohnung verkauft wurde, vollständig untergegangen ist, gestohlen oder von Polizei oder Justiz beschlagnahmt wurde? Dann endet der Versicherungsschutz für Ihre Ferienwohnung mit sofortiger Wirkung. Sie sind verpflichtet, uns bei Eintritt einer der vorstehenden Situationen unverzüglich zu informieren.

1.3.3 Kündigung der Versicherung seitens des Versicherungsnehmers

Wenn Sie die Versicherung im ersten Jahr kündigen, beenden wir sie zu dem in Ihrem Versicherungsschein genannten Enddatum des Vertrags. Nach dem ersten Vertragsjahr können Sie die Versicherung jederzeit kündigen. Wir werden Ihre Versicherung dann einen Monat nach Eingang Ihrer Kündigung beenden. Bereits vorausgezahlte Beiträge werden Ihnen erstattet. Kurz vor Ablauf des ersten Vertragsjahrs erhalten Sie von uns einen Brief, in dem wir Ihnen mitteilen, dass wir Ihre Versicherung zu verlängern beabsichtigen. Wenn Sie dies nicht wollen, können Sie die Versicherung kündigen. Wenn Sie uns keine Mitteilung machen, bleiben Sie bei uns versichert.

1.3.4 Kündigung der Versicherung seitens der Versicherungsgesellschaft

In den folgenden Fällen können wir die Versicherung beenden:

- Wenn Sie die Versicherung ändern. In diesem Fall beurteilen wir die Daten auf dieselbe Weise wie bei der Beantragung einer neuen Versicherung. Das kann bedeuten, dass Ihr Beitrag höher oder niedriger wird, aber auch, dass wir Ihre Versicherung beenden. Hat die Änderung Konsequenzen für Ihre Versicherung? Dann werden Sie von uns schriftlich darüber informiert.
- Wenn Sie den Beitrag nicht zahlen. In diesem Fall beenden wir Ihre Versicherung sechzig Tage, nachdem wir Ihnen eine Mahnung geschickt haben.
- Wenn Sie oder ein Mitversicherter einen Schaden melden, können wir:
 - einen (zusätzlichen) Selbstbehalt in die Versicherung aufnehmen;
 - den Deckungsumfang Ihrer Versicherung begrenzen;

- die Versicherung beenden. Hierfür gilt eine Kündigungsfrist von sechzig Tagen. Die Versicherung endet um 00.00 Uhr des im Kündigungsschreiben genannten Tages.
- Wenn wir Ihre Versicherung mit Wirkung vom jährlichen Verlängerungsdatum beenden wollen. In diesem Fall werden Sie mindestens sechzig Tage im Voraus von uns informiert. Die Versicherung endet um 00.00 Uhr des im Kündigungsschreiben genannten Tages.
- Bei vorsätzlicher Irreführung. Wenn wir feststellen, dass Sie bei Beantragung der Versicherung oder bei Einreichung einer Schadensforderung in der Absicht der Irreführung unvollständige oder unrichtige Angaben erteilt haben, werden wir die Versicherung fristlos beenden.
- Wenn Betrug oder Täuschung vorliegen. In diesem Fall endet Ihre Versicherung am Tag des Datums des Schreibens, mit dem wir Sie davon in Kenntnis setzen. Näheres hierzu unter 1.6 Betrugsbekämpfung.

Kopieren Sie die Originalrechnungen immer, bevor Sie sie an Ihre Versicherung schicken.

1.4 DER BEITRAG

Die Beiträge sind monatlich, vierteljährlich, halbjährlich, oder jährlich zu entrichten. Wir sind berechtigt, offene (Beitrags-)Zahlungen mit Entschädigungsansprüchen zu verrechnen.

1.4.1 Nicht gezahlter Beitrag

Haben Sie den Beitrag nach dreißig Tagen noch nicht vollständig entrichtet? Dann endet der Versicherungsschutz an dem Tag, an dem Sie den Beitrag hätten entrichten müssen. Sie bleiben verpflichtet, den ausstehenden Beitrag zu zahlen. Wenn Sie den Beitrag doch noch zahlen, tritt der Versicherungsschutz 21 Stunden nach Eingang Ihrer Zahlung wieder in Kraft.

1.4.2 Änderungen des Beitrags und der Bedingungen

Bei gesetzlichen Änderungen

In Ausnahmefällen kann es notwendig sein, dass wir die Versicherung zwischenzeitlich anpassen, beispielsweise wenn gesetzliche Bestimmungen uns dazu verpflichten. Wir können dann den Beitrag und/oder die Bedingungen aller Versicherungen für all unsere Versicherten zugleich anpassen. Vorab lässt sich nicht einschätzen, ob eine solche Situation eintreten wird. Wir werden die Anpassung in einem solchen Fall aber so weit wie möglich begrenzen. Sie werden von uns über die Anpassung informiert.

In manchen Fällen sind Sie berechtigt, die Anpassung abzulehnen. Wir setzen Sie in diesem Fall schriftlich davon in Kenntnis. Dann können Sie die Versicherung kündigen. Die Versicherung endet in diesem Fall an dem Tag, an dem die Anpassung in Kraft treten würde, frühestens jedoch 30 Tage nach unserer Mitteilung. Die Beendigung gilt ausschließlich für die betreffende Versicherung. Wenn wir innerhalb eines Monats noch keine Nachricht von Ihnen erhalten haben, gehen wir davon aus, dass Sie mit der Anpassung einverstanden sind.

Bei Verlängerung der Versicherung

Wir sind berechtigt, die Beiträge und Bedingungen einer oder mehrerer Arten von Versicherungen für all unsere Versicherten zugleich zu ändern. Diese Änderung tritt dann am Tag der jährlichen Verlängerung in Kraft. Im Falle der Änderung des Beitrags oder der Bedingungen werden Sie von uns schriftlich über die Änderung informiert. Wir senden Ihnen diesen Brief vor dem Datum der Verlängerung Ihrer Versicherung zu.

1.5 IHRE PFLICHTEN

Sie und die eventuellen Mitversicherten sind verpflichtet:

- ihr Eigentum sorgfältig zu behandeln;
- alles Zumutbare zu unternehmen, um Schäden zu verhüten und zu begrenzen;
- den Rauchkanal eines offenen Kamins mindestens einmal jährlich reinigen zu lassen;
- den Umfang und die Umstände des gemeldeten Schadens nachzuweisen;
- strafbare Handlungen wie Einbruch, Diebstahl, Joyriding oder eine Kollision, wobei der Täter unbekannt ist, innerhalb von 24 Stunden bei der Polizei zur Anzeige zu bringen;
- uns Schäden schnellstmöglich zu melden. Wenn Sie dies nicht innerhalb von sechs Monaten tun, kann dies dazu führen, dass wir den Schaden nicht mehr bearbeiten, weil unseren Interessen geschadet wurde;
- uns alle Informationen zu erteilen, die für die Abwicklung des Schadens relevant sein können;
- sich mit uns in Verbindung zu setzen, bevor Sie einen Schaden reparieren lassen. So können wir den Schaden untersuchen lassen, wenn wir dies für notwendig halten;
- uns korrekte Informationen zu erteilen. Dies gilt sowohl für den Abschluss der Versicherung als auch während der Laufzeit der Versicherung;
- an der zügigen und ordnungsgemäßen Regelung der Entschädigung mitzuwirken;
- uns jede für Ihre Versicherung relevante Änderung, beispielsweise im Falle eines Umzugs, innerhalb von vierzehn Tagen zu melden;
- beschädigte Gegenstände bis zum Abschluss der Schadensabwicklung aufzubewahren. Wir können Sie im Falle einer Schadensmeldung um Zusendung der beschädigten Gegenstände bitten.

Anfangs- und Enddatum Ihrer Versicherung sind im Versicherungsschein angegeben.

1.5.1 Pflichtverletzung durch Sie oder einen Mitversicherten

Wenn Sie oder ein Mitversicherter ihre Verpflichtungen nicht erfüllen, kann dies für uns Anlass sein:

- im Schadensfall eine geringere oder keine Entschädigung zu zahlen; und/oder
- eine eventuell gezahlte Entschädigung zurückzufordern; und/oder Ihre Versicherung zu beenden.

1.5.2 Beim Abschluss einer Versicherung verlangte Daten

Durch Abschluss dieser Versicherung erklären Sie, dass in den letzten acht Jahren vor dem Abschlussdatum:

- weder von uns noch einer anderen Versicherungsgesellschaft eine mit Ihnen abgeschlossene Versicherung gekündigt worden ist;

- weder wir noch eine andere Versicherung sich geweigert hat, eine Versicherung mit Ihnen abzuschließen oder eine mit Ihnen bestehende Versicherung zu ändern;
- weder wir noch eine andere Versicherung einschränkende oder strengere Bedingungen vorgegeben und Ihnen einen höheren Beitrag berechnet oder vorgeschlagen hat.

Außerdem erklären Sie, dass Sie in den letzten acht Jahren vor Abschluss dieser Versicherung nicht mit der Polizei oder Justiz in Kontakt gekommen sind im Zusammenhang mit:

- Diebstahl, Unterschlagung, Betrug, Täuschung, Urkundenfälschung oder einen entsprechenden Versuch;
- der Benachteiligung anderer, beispielsweise durch Zerstörung, Beschädigung, Misshandlung, Erpressung, Bedrohung oder eine Straftat gegen die persönliche Freiheit oder gegen das Leben oder einen entsprechenden Versuch;
- einen Verstoß gegen das Waffen- und Munitionsgesetz (Wet wapens en munitie), das Betäubungsmittelgesetz (Opiumwet) oder das Gesetz über Wirtschaftsstraftaten (Wet economische delicten).

Wenn Sie eine der vorstehenden Voraussetzungen nicht erfüllen, müssen Sie uns dies innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt Ihres Versicherungsscheins mitteilen. Sollten wir zu einem späteren Zeitpunkt feststellen, dass Ihre Angaben nicht zutreffen, kann dies zum Erlöschen Ihres Entschädigungsanspruchs führen.

1.6 BETRUGSBEKÄMPFUNG

1.6.1 Definition des Begriffs „Betrug“

Betrug in diesem Sinne liegt vor, wenn Sie uns bewusst benachteiligen. Beispielsweise, indem Sie:

- (Kauf-)Rechnungen ändern;
- Forderungen einreichen, die den erlittenen Schaden übersteigen;
- bei mehreren Parteien dieselbe Schadensforderung einreichen;
- Informationen zurückhalten oder uns Änderungen nicht mitteilen;
- eine bereits abgelehnte Schadensforderung mit einer anderen Schilderung des Hergangs des Ereignisses erneut einreichen.

1.6.2 Maßnahmen bei Betrug

Bei Feststellung von Betrug werden wir eine oder mehrere der folgenden Maßnahmen ergreifen:

- Sämtliche (Untersuchungs-)Kosten werden von Ihnen eingefordert; eventuell bereits ausgezahlte Erstattungsbeträge werden zurückgefordert.
- Alle mit uns abgeschlossenen Versicherungen werden beendet.
- Sie werden von allen künftigen Versicherungen ausgeschlossen.
- Ihre Daten werden in unserem internen Betrugsregister gespeichert.
- Außerdem werden Ihre Daten an das Zentrale Informationssystem (Stichting Centraal Informatie Systeem/CIS) in Zeist weitergeleitet. In diesem System können andere niederländische Finanzinstitute feststellen, ob Ihre Personendaten registriert sind. Dies ist aufgrund des Protokolls

über das Warnsystem für Finanzinstitute (Protocol Incidentenwaarschuwingssysteem Financiële Instellingen) zulässig. Nähere Informationen hierzu sind auf der Website des CIS zu finden:

www.stichtingcis.nl.

- Wir melden Ihre Daten dem Zentrum für die Bekämpfung von Versicherungsbetrug (Centrum Bestrijding Verzekeringsfraude) des niederländischen Versicherungsverbands (Verbond van Verzekeraars).
- Wir erstatten Anzeige bei der Polizei.

1.7 DATENSCHUTZ

1.7.1 Verantwortungsbewusster Umgang mit personenbezogenen Daten

Wir bitten Sie ausschließlich um Angabe der Daten, die notwendig sind, um:

- den Versicherungsvertrag abschließen und instandhalten zu können;
- Schadensfälle zu bearbeiten und Hilfe zu organisieren;
- Sie über Dienst- und Serviceleistungen zu informieren;
- Betrug zu verhüten und zu bekämpfen.

1.7.2 Verwendung personenbezogener Daten im Externen Verweisregister

Wenn wir Ihre Personendaten in das Externe Verweisregister der Stiftung CIS aufnehmen lassen, können andere niederländische Finanzinstitute feststellen, dass Ihre Personendaten darin registriert sind. Dies ist aufgrund des Protokolls über das Warnsystem für Finanzinstitute (Protocol Incidentenwaarschuwingssysteem Financiële Instellingen) zulässig. Finanzinstitute verwenden dieses Register zur Beurteilung der Zuverlässigkeit ihrer Kunden. Derjenige, der feststellt, ob Sie in dieses Register aufgenommen sind, ist verpflichtet, sich bei uns über den Grund Ihrer Registrierung zu informieren, bevor entsprechende Konsequenzen aus Ihrer Registrierung gezogen werden.

1.7.3 Anschrift für Ihre Information

Wir sind unserer gesetzlichen Informationspflicht nachgekommen, wenn wir unsere Informationen senden an:

- Ihre aktuelle uns bekannte Anschrift
- Ihren Versicherungsberater

Wir halten uns dabei an den Verhaltenskodex „Verarbeitung von Personendaten durch Finanzinstitute“ (Verwerking Persoonsgegevens Financiële Instellingen). Wir tauschen Ihre Schadens- und Versicherungsdaten mit dem Zentralen Informationssystem (Stichting Centraal Informatie Systeem/ CIS) in Zeist aus, wobei dessen Datenschutzbestimmungen eingehalten werden (Siehe www.stichtingcis.nl). In manchen Fällen zeichnen wir Telefongespräche auf. Diese Aufnahmen werden von uns vorübergehend aufbewahrt und ausschließlich für die Schulung unserer Mitarbeiter verwendet. Danach werden die Aufnahmen vernichtet.

1.8 BESCHWERDEREGELUNG

Haben Sie eine Beschwerde oder sind Sie mit einer Entscheidung eines unserer Mitarbeiter nicht einverstanden? Setzen Sie sich dann bitte zunächst mit uns in Verbindung, sodass wir die Angelegenheit besprechen können. Sollte dieses Gespräch nicht zu

einer Lösung führen, senden Sie Ihre Beschwerde dann per Post oder E-Mail an die Geschäftsführung Anvar Verzekeringsmaatschappij. Die Anschrift lautet: Anvar Verzekeringsmaatschappij, O.v.v. Klacht, Kabelweg 37, 1014 BA Amsterdam, info@ansvaridea.nl. Oder anrufen: 020 6 170 426.

Wird Ihre Beschwerde nicht zu Ihrer Zufriedenheit bearbeitet, können Sie sie der Beschwerdestelle für Finanzdienstleistungen vorlegen. Die Anschrift lautet: Stichting Klachteninstituut Financiële Dienstverlening (KiFiD), Postbus 93257, 2509 AG Den Haag, Niederlande. Die Kontaktaufnahme mit der Beschwerdestelle KiFiD muss innerhalb von drei Monaten nach unserer endgültigen Entscheidung über Ihre Beschwerde erfolgen. Wenn weder die Beschwerde bei uns noch die Beschwerde bei der KiFiD zu einem befriedigenden Ergebnis führt, können Sie den Fall dem zuständigen Gericht vorlegen.

Anwendbares Recht

Für diesen Versicherungsvertrag gilt niederländisches Recht.

2. Allgemeine Bedingungen Ferienwohnungsversicherung

Sie haben eine Ferienwohnungsversicherung abgeschlossen. Im Folgenden lesen Sie die dafür geltenden Bedingungen, die die Vertragsbedingungen für unsere Dauerversicherungen ergänzen. Sie sind standardmäßig für das Modul „Haftpflicht“ versichert. Der Deckungsumfang der Module „Feuer“, „All Risk“ und „Private Vermietung“ hängt von Ihrer Entscheidung beim Abschluss der Versicherung ab. Diese Deckung gilt nur, wenn die Module in Ihrem Versicherungsschein angegeben sind.

2.1 BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

Anbau oder Nebengebäude: Wintergärten, Vorzelte/ Vordächer, Außenbeleuchtung, Podeste und Schuppen (nicht aus Planenmaterial), die mit Ihrer Ferienwohnung verbunden sind oder neben Ihrer Ferienwohnung stehen.

Anschaffungswert: der Preis, zu dem Sie die Ferienwohnung erworben haben.

Tageswert: der Neuwert Ihrer Ferienwohnung abzüglich eines Betrags für Alterung oder Verschleiß.

Materialfehler: eine ungünstige oder minderwertige Eigenschaft, die an einer Ferienwohnung und/oder an Hausrat derselben Art und Qualität nicht auftreten dürfte. Infolgedessen entsteht von innen heraus ein Schaden an der Ferienwohnung und/oder an Hausrat oder einem Teil davon, der Sie finanziell benachteiligt.

Wiederaufbauwert: der Betrag, der benötigt wird, um Ihre Ferienwohnung am selben Ort, für denselben Nutzungszweck und mit gleichwertiger Bauart und Einteilung wieder aufzubauen/wieder zu errichten. Für Verbesserungen („neu für alt“) an gebäudegebundenen Installationen, dem Anstrich und dem Dach nehmen wir hinterlassen (oder vorübergehend an einem anderen Ort lagern). Nicht zum Hausrat gehören lose Gegenstände wie Loungesets, Partyzelte, Pavillonzelte, Kraftfahrzeuge, Bargeld, Kontokarten, Haustiere, Brillen, Musterkollektionen und Sammlungen.

Ständige Bewohnung: Nutzung einer Ferienwohnung als Hauptwohnsitz.

Ferienwohnung: Ihr Ferienhaus, Standwohnwagen, Chalet, Gartenhaus, Strandhaus, Hauszelt oder Safarizelt, das bzw. der nicht zur permanenten Bewohnung bestimmt sind. Die Wohnung muss mit soliden Schlössern ausgestattet sein und über einen Koch- und Schlafraum verfügen. Restwert: der (Abriss- oder Wrack-)Wert einer Ferienwohnung unmittelbar nach einem (in der Regel schweren) Schaden. Schmuck: Juwelen, Perlen und Gegenstände aus Edelmetall oder Edelsteinen.

Sturm: Windstärke 7 oder mehr auf der Beaufortskala.

2.2 VERSICHERTE PERSONEN

Versichert sind Sie und Personen, die mit Ihrer Zustimmung von Ihrer Ferienwohnung Gebrauch machen.

2.3 GELTUNGSBEREICH DES VERSICHERUNGSSCHUTZES

Der Versicherungsschutz gilt in den Niederlanden, Belgien und Deutschland.

2.4 VERSICHERUNGSGEGENSTAND

Im Folgenden lesen Sie für jeden Teil Ihrer Ferienwohnung, wogegen Sie versichert sind. Die Entschädigung basiert auf der in Ihrem Versicherungsschein genannten Versicherungssumme und auf der Art Ihrer Ferienwohnung.

Gemauerte Ferienwohnung

Wurde Ihre gemauerte Ferienwohnung und/oder Ihr Anbau oder Nebengebäude beschädigt? Dann erstatten wir die vollständigen Schadensbehebungskosten bis höchstens zum versicherten Wiederaufbauwert Ihrer Ferienwohnung, Ihres Anbaus oder Ihres Nebengebäudes. Sie müssen den Schaden dann aber innerhalb von 6 Monaten nach dem Ereignis beheben lassen. Wenn Sie den Schaden nicht oder erst später beheben lassen, erstatten wir 50 % der Schadensbehebungskosten. Kann Ihre gemauerte Ferienwohnung, Ihr Anbau oder Ihr Nebengebäude nicht mehr repariert werden? Dann erstatten wir den Wiederaufbauwert unmittelbar vor dem Ereignis abzüglich des Restwerts bis höchstens zum versicherten Wert. Den Wiederaufbauwert Ihrer Ferienwohnung und Ihres eventuellen Anbaus oder Nebengebäudes finden Sie in Ihrem Versicherungsschein. Kann Ihre gemauerte Ferienwohnung, Ihr Anbau oder Ihr Nebengebäude nicht mehr repariert oder wiederaufgebaut werden? Dann erstatten wir den Tageswert unmittelbar vor dem Ereignis abzüglich des Restwerts bis höchstens zum versicherten Wert.

Standwohnwagen, Chalet, Gartenhaus, Strandhaus oder Hauszelt

Wurde Ihr Standwohnwagen, Chalet, Gartenhaus, Strandhaus oder Hauszelt und/oder Ihr Anbau oder Nebengebäude beschädigt? Dann erstatten wir die vollständigen Schadensbehebungskosten bis höchstens zum versicherten Anschaffungswert. Sie müssen den Schaden dann aber innerhalb von 6 Monaten nach dem Ereignis beheben lassen. Wenn Sie den Schaden nicht oder erst später beheben lassen, erstatten wir 50 % der Schadensbehebungskosten. Kann Ihr Standwohnwagen, Chalet, Gartenhaus, Strandhaus, Hauszelt, Anbau oder Nebengebäude nicht mehr repariert werden? Dann erstatten wir den Anschaffungswert abzüglich des Restwerts bis höchstens zum versicherten Anschaffungswert. Den versicherten Anschaffungswert Ihres Standwohnwagens, Chalets, Gartenhauses, Strandhauses, Hauszels und eventuellen Anbaus oder Nebengebäudes finden Sie in Ihrem Versicherungsschein.

Safarizelt

Wurde Ihr Safarizelt, Anbau und/oder Nebengebäude beschädigt? Dann erstatten wir die vollständigen Schadensbehebungskosten bis höchstens zum versicherten Anschaffungswert. Sie müssen den Schaden dann aber innerhalb von 6 Monaten nach

dem Ereignis beheben lassen. Wenn Sie den Schaden nicht oder erst später beheben lassen, erstatten wir 50% der Schadensbehebungskosten. Kann Ihr Safarizelt, Anbau oder Nebengebäude nicht mehr repariert werden und ist es bzw. er zum Zeitpunkt des Ereignisses nicht älter als 5 Jahre? Dann erstatten wir den Anschaffungswert abzüglich des Restwerts bis höchstens zum versicherten Anschaffungswert. Den versicherten Anschaffungswert Ihres Safarizelts und eventuellen Anbaus oder Nebengebäudes finden Sie in Ihrem Versicherungsschein. Wenn Ihr Safarizelt zum Zeitpunkt des Ereignisses älter als 5 Jahre war, erstatten wir den Tageswert unmittelbar vor dem Ereignis abzüglich des Restwerts bis höchstens zum versicherten Wert.

Haben Sie Zubehör an Ihre Ferienwohnung montiert? Und gehört dieses Zubehör nicht zur Standardausstattung? Dann muss dieses Zubehör in der Versicherungssumme für die Ferienwohnung berücksichtigt sein, wenn Sie sich daran entstandene Schäden erstatten lassen wollen. Sie müssen in diesem Fall auch nachweisen können, dass dieses Zubehör tatsächlich an Ihre Wohnung montiert war.

Hausrat

Wenn Sie Ihren Hausrat mitversichert haben, sind diese Gegenstände:

- zum Neuwert versichert, wenn sie nicht älter sind als ein Jahr;
- zum Tageswert versichert, wenn sie älter sind als ein Jahr. den wir anhand einer Abschreibungsübersicht berechnen.

Diese Übersicht kann auf unserer Website eingesehen werden: <http://bit.ly/afschrijvingslijst-ansvar>.

Schmuck, Armbanduhren und Fahrräder sind bis zu einem Höchstbetrag von € 500 je Ereignis versichert. Foto- und Filmkameras sowie Computer- und Telekommunikationsgeräte sind bis höchstens 50 % der für den Hausrat vereinbarten Versicherungssumme versichert.

Bergung und Räumung

Wenn an Ihrer Ferienwohnung ein Schaden entstanden ist, der von der Versicherung gedeckt wird, erstatten wir auch die notwendigen Kosten der Bergung und Räumung der versicherten Ferienwohnung sowie des eventuell mitversicherten Anbaus, Nebengebäudes und Hausrats.

Beträgt der versicherte Wert Ihrer Ferienwohnung und Ihres Anbaus oder Nebengebäudes höchstens € 50.000? Dann sind die Kosten bis höchstens € 5.000 versichert. Ist der versicherte Wert Ihrer Ferienwohnung und Ihres Anbaus oder Nebengebäudes höher als € 50.000? Dann sind die Kosten bis höchstens 10 % des versicherten Werts versichert.

Neuerrichtung und Neuanschluss

Wenn an Ihrer Ferienwohnung ein Schaden entstanden ist, der von der Versicherung gedeckt wird, erstatten wir, wenn Sie die Wohnung tatsächlich neu errichten lassen, auch die notwendigen Kosten der Neuerrichtung und des Neuanschlusses einer gleichen Ferienwohnung an das Gas-, Wasser-, Strom- und Telefonnetz, an das Gemeinschaftsantennensystem und an die Kanalisation am selben Ort.

Erstattung der Kosten der Schadensverhütung
Sie sind gegen die Kosten versichert, die Ihnen durch die Verhütung oder Begrenzung eines unmittelbar drohenden Schadens entstehen. Dies gilt nur, wenn der Schaden, den Sie dadurch verhüten, versichert ist.

2.5 VERSICHERUNGSAUSSCHLÜSSE

Wir zahlen keine Entschädigung und leisten keine Hilfe, wenn ein Schaden an Ihrer oder durch Ihre Ferienwohnung entsteht:

- während Sie Ihre Ferienwohnung, Ihren Anbau oder Ihr Nebengebäude vermieten oder dauerhaft bewohnen oder wenn Sie sie gewerblich, zur Berufsausübung oder für andere als die im Antragsformular für diese Versicherung genannten Aktivitäten nutzen. Die Vermietung an Privatpersonen ist aber versichert, wenn Sie sich für diese Option entschieden haben und diese im Versicherungsschein angegeben ist;
- durch mangelnde Instandhaltung;
- durch (versuchten) Einbruch oder Diebstahl, wenn an der Ferienwohnung, dem Anbau oder dem Nebengebäude keine Einbruchsspuren festzustellen sind;
- durch Nutzung eines offenen Kamins, dessen Rauchkanal Sie vor mehr als einem Jahr zuletzt haben reinigen lassen;
- durch Nutzung eines mit Festbrennstoff beheizten offenen Kamins, der an einen Schornstein auf einem Reetdach angeschlossen ist:
 - den Sie vor mehr als einem Jahr zuletzt haben reinigen lassen;
 - der nicht mit einem geeigneten Funkenfänger ausgestattet ist;
 - dessen Rauchkanal nicht gemäß den Vorschriften des Lieferanten montiert wurde.

3. Besondere Bedingungen für das Modul Haftpflicht

3.1 VERSICHERUNGSGEGENSTAND

Es besteht Versicherungsschutz, wenn Sie als Privatperson für Schäden an Dritten und an deren Sachen haftbar gemacht werden, die durch Ihre oder mit Ihrer Ferienwohnung oder durch Ihr oder mit Ihrem Anbau oder Nebengebäude entstanden sind.

3.2 VERSICHERUNGSAUSSCHLÜSSE

Die folgenden Schadensfälle sind nicht versichert:

- Schäden an Ihrem eigenen Transportmittel oder Anhänger, an Ihrem Ferienhaus oder an anderen in Ihrem Eigentum befindlichen Sachen;
- vertragliche Haftpflicht: Schäden, die durch Nichterfüllung eines Vertrags entstehen;
- Schäden an Gegenständen, die Sie mieten, befördern, leihen, bearbeiten, behandeln oder aus anderem Grund bei sich haben.

3.3 ENTSCHÄDIGUNG

Wir erstatten:

- bei Sach- und Personenschäden: maximal € 500.000 je Ereignis;
- Kosten Ihrer Verteidigung gegen Haftungsansprüche: maximal € 500.000 je Ereignis.

3.4 SELBSTBEHALT

Für das Modul „Haftpflicht für Ferienwohnungen“ gilt ein Selbstbehalt.

4. Besondere Bedingungen für das Modul Feuer

4.1 DEFINITION DES BEGRIFFS „BRAND“

Ein Brand ist ein Feuer mit Flammen, das durch Verbrennung entsteht und sich selbst ausbreitet. Die Schäden, die durch das Löschen eines Brandes entstehen, gelten ebenfalls als Brandschäden. Als Brand gelten nicht:

- Schmoren, Schmelzen, Verkohlen, Gären;
- Durchbrennen elektrischer Geräte und Motoren;
- Überhitzung, Durchbrennen oder Durchbruch von Öfen und Kesseln.

4.2 VERSICHERUNGSGEGENSTAND

Sie sind versichert gegen Brandschäden, die Ihnen entstehen durch:

- Explosion, Kurzschluss oder Selbstentzündung, auch infolge eines Materialfehlers;
- Blitzschlag und Induktion. Als Induktion gilt ein Schaden an elektrischen oder elektronischen Geräten oder Anlagen infolge eines Blitzschlags. Dabei ist es unerheblich, ob der Blitz in Ihre Ferienwohnung selbst oder in der Nähe Ihrer Ferienwohnung eingeschlagen hat.
- Besitzen Sie ein Zelt- oder Strandhaus? Dann sind Sie gegen Schäden versichert, die in der Freizeitsaison vom 1. April bis 31. Oktober entstehen. Außerhalb der Freizeitsaison ist Ihr Zelt- oder Strandhaus nur versichert, wenn es trocken und sauber in einem verschlossenen Raum gelagert wird.

Beseitigungskosten

Wenn an Ihrer Ferienwohnung, Ihrem Anbau oder Nebengebäude ein Brandschaden entstanden ist, der von der Versicherung gedeckt wird, erstatten wir auch die notwendigen Kosten der Beseitigung der Reste Ihrer Ferienwohnung, Ihres Anbaus oder Ihres Nebengebäudes.

Lagerung der Ferienwohnung

Ihre Ferienwohnung ist auch dann versichert, wenn sie vorübergehend gelagert wird.

4.3 VERSICHERUNGS AUSSCHLÜSSE

Sie sind nicht versichert, wenn der Schaden durch ein im Vorstehenden nicht genanntes Ereignis verursacht wird.

4.4 ENTSCHÄDIGUNG

Die Entschädigung hängt von der in Ihrem Versicherungsschein und in den Allgemeinen Bedingungen genannten Versicherungssumme ab. Sie dürfen bis zum Betrag von € 350 eine Notreparatur ausführen lassen. Sie müssen uns dies dann schnellstmöglich mitteilen und uns eine spezifizierte Rechnung des Reparaturbetriebs zusenden.

4.5 SELBSTBEHALT

In Ihrem Versicherungsschein ist angegeben, welcher Selbstbehalt für diese Versicherung gilt.

5. Besondere Bedingungen für das Modul All-Risk

5.1 VERSICHERUNGSGEGENSTAND

Sie sind gegen Schäden versichert, die aus einer anderen als den in den Bedingungen für die Feuerversicherung für Ferienwohnungen genannten Ursachen entstanden sind, darunter:

- plötzliche, unvorhergesehene Beschädigung;
- Beschädigung durch andere Personen;
- Krawalle und Tumulte;
- Beschädigungen während des Transports der Ferienwohnung;
- andere externe Schadensereignisse.
- Diebstahl, sofern an den Schlössern der Ferienwohnung Einbruchsspuren feststellbar sind;
- Hagelschäden;
- Lecks;
- Sturmschäden.

Lagerung der Ferienwohnung

Ihre Ferienwohnung ist auch dann versichert, wenn sie vorübergehend gelagert wird.

5.2 VERERSICHERUNGS AUSSCHLÜSSE

Sie sind nicht versichert, wenn der Schaden verursacht wurde:

- durch mangelhafte und/oder unsachgemäße Reparatur, Instandhaltung oder Reinigung;
- durch allmähliche Umwelt- oder Witterungseinflüsse, Korrosion oder Fäule, langsam eindringendes Regenwasser oder Frost;
- durch normalen Gebrauch, darunter Verschleißschäden, Kratzer und oberflächliche Beschädigungen, die die Funktionsfähigkeit nicht beeinträchtigen;
- durch die Folgen der Alterung oder unzureichender Instandhaltung;
- während des Zeitraums einer behördlichen Beschlagnahme;
- durch einen (Material-)Fehler oder eine schlechte Eigenschaft der versicherten Ferienwohnung oder eines Teils davon. Schäden an dem Teil selbst, das den Mangel aufwies, sind nicht versichert, Folgeschäden sind dagegen versichert;
- durch den Transport der Ferienwohnung, wenn der Schaden nur aus Kratzern, Schrammen und/oder Lackschäden besteht;
- durch Frost.
- durch Verfärbungen und Flecken infolge von Verschmutzung.

Sie sind aber gegen Frostschäden versichert, wenn Sie nachweisen können, dass Ihre Ferienwohnung von einem professionellen Betrieb winterfest gemacht worden war.

Sie sind auch gegen Frostschäden versichert, wenn diese infolge eines störungsbedingten Ausfalls der Zentralheizung verursacht wurden. Diese Zentralheizung muss aber an das Hauptgasnetz angeschlossen sein und über genügend Kapazität verfügen, um die Ferienwohnung frostfrei zu halten. Außerdem müssen Sie ausreichende Maßnahmen getroffen haben, um den Schaden zu verhüten bzw. zu begrenzen.

Besitzen Sie ein Zelt- oder Strandhaus? Dann sind Sie gegen Schäden versichert, die in der Freizeitsaison vom 1. April bis 31. Oktober entstehen. Außerhalb der Freizeitsaison ist Ihr Zelt- oder Strandhaus nur versichert, wenn es trocken und in einem verschlossenen Raum gelagert wurde.

5.3 ENTSCHÄDIGUNG

Die Entschädigung hängt von der in Ihrem Versicherungsschein und in den Allgemeinen Bedingungen genannten Versicherungssumme ab. Sie dürfen bis zum Betrag von € 350 eine Notreparatur ausführen lassen. Sie müssen uns dies dann schnellstmöglich mitteilen und uns eine spezifizierte Rechnung des Reparaturbetriebs zusenden.

5.4 SELBSTBEHALT

In Ihrem Versicherungsschein ist angegeben, welcher Selbstbehalt für diese Versicherung gilt. Besitzen Sie ein Safarizelt? Dann gilt für Sturmschäden ein zusätzlicher Selbstbehalt von € 500.

6. Besondere Bedingungen Modul Private Vermietung

6.1 VERSICHERUNGSGEGENSTAND

Haben Sie Ihre Ferienwohnung, Ihren Anbau oder Ihr Nebengebäude vermietet? Und vermieten Sie Ihre Ferienwohnung, Ihren Anbau oder Ihr Nebengebäude zu Freizeitzwecken? Dann sind Sie während der Vermietung für dieselben Module versichert, die Sie für Ihre Ferienwohnung, Ihren Anbau oder Ihr Nebengebäude abgeschlossen haben.

6.2 VERSICHERUNGSAUSSCHLÜSSE

Die Deckung für die private Vermietung gilt nicht, wenn: Sie Ihre Ferienwohnung, Ihren Anbau oder Ihr Nebengebäude zu anderen Zwecken als zu Freizeitzwecken nutzen;

- Sie an mehrere Personen oder Familien zugleich vermieten (Zimmermiete oder Untermiete);
- der Schaden die Folge von Vandalismus oder Diebstahl ist. Es besteht aber Versicherungsschutz, wenn an Ihrer Ferienwohnung, Ihrem Anbau oder Ihrem Nebengebäude Einbruchsspuren sichtbar sind;
- der Schaden die Folge von Vandalismus oder Diebstahl durch den Mieter oder durch Personen in seiner Begleitung ist.

6.3 SELBSTBEHALT

Für Schäden, die während der Dauer einer privaten Vermietung entstehen, gilt ein Selbstbehalt in Höhe von € 500.